



Z2.2018.83

BEZIRKSGERICHT MÜNCHWILEN

Einzelrichter im summarischen Verfahren

Berufsrichter Dr. Cornel Inauen

Entscheid vom 24. Juli 2018

in Sachen

DR. KESSLER Erwin,

■■■■■ ■■■■■ ■■■■■

Gesuchsteller

gegen

WIKIMEDIA FOUNDATION INC

149 Ne Montgomery Street, Floor 6, US-
94105 San Francisco

Gesuchsgegnerin

v.d. lic.iur. ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■

betreffend

Persönlichkeitsverletzung / superprovisorische Massnahmen

I. Sachverhalt

Mit Eingabe vom 23. Juli 2018 ersuchte der Gesuchsteller um superprovisorischen Erlass von vorsorglichen Massnahmen und stellte folgendes Rechtsbegehren (act. 1):

„Die Beklagte sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, die folgenden Texte im Artikel „Erwin Kessler“ auf www.wikipedia.ch (URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Erwin_Kessler) sofort zu löschen:

„Unterdessen hat das Bezirksgericht Winterthur entschieden, dass Erwin Kessler als „Nazi“ und „Antisemit“ bezeichnet werden darf.“

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten.“

Der Gesuchsteller macht zur Begründung seines Gesuchs geltend, dass das im Text erwähnte Urteil des Bezirksgerichts Winterthur nicht rechtskräftig sei und dies im Text unterschlagen werde. Folglich werde durch die beanstandete Textpassage eine unwahre und persönlichkeitsverletzende Behauptung verbreitet. Die besondere Dringlichkeit ergebe sich daraus, dass diese Behauptung weiterhin von jedermann gelesen werden könne.

Auf weitere Vorbringen wird – soweit entscheiderelevant – in den Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. a) Das Gesuch um superprovisorischen Erlass von vorsorglichen Massnahmen betreffend Persönlichkeitsverletzung wurde mit Eingabe vom 23. Juli 2018 beim Bezirksgericht Münchwilen anhängig gemacht. Der Gesuchsteller [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]. Gemäss Gesuch hat die Gesuchsgegnerin ihren Sitz in San Francisco, USA. Somit liegt ein internationaler Sachverhalt vor und es müssen vorab die sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie das anwendbare Recht geprüft werden.
- b) Art. 10 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987 (Stand am 1. Januar 2017) regelt die internationale Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte und Behörden für den Erlass vorsorglicher

Massnahmen. Er sieht zwei alternative Gerichtsstände vor: Einerseits an dem Ort, dessen Gerichte in der Hauptsache international zuständig sind, andererseits da, wo die Vollstreckung der vorsorglichen Massnahme erfolgen müsste (BERTI/DROESE, in: Basler Kommentar zum Internationalen Privatrecht, 3. Aufl., Basel 2013, N 1 zu Art. 10). Bei Persönlichkeitsverletzungen durch einen Beklagten im Ausland befindet sich der Erfolgsort am (schweizerischen) gewöhnlichen Aufenthaltsort des Klägers (UMBRICHT/RODIRGUEZ/KRÜSI, in: Basler Kommentar zum Internationalen Privatrecht, 3. Aufl., Basel 2013, N 29 zu Art. 129). Gemäss Art. 139 Abs. 1 IPRG unterstehen Ansprüche aus Verletzung der Persönlichkeit durch Medien, insbesondere durch Presse, Radio, Fernsehen oder durch andere Informationsmittel in der Öffentlichkeit nach Wahl des Geschädigten unter anderem dem Recht des Staates, in dem der Geschädigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Schädiger mit dem Eintritt des Erfolges in diesem Staat rechnen musste (lit. a). Verlangt wird dabei kein effektiv eingetretener und nachgewiesener Erfolg. Zu den „anderen Informationsmittel in der Öffentlichkeit“ gehört auch das *World Wide Web* des Internet, das funktional den klassischen Printmedien entspricht (DASSER, in: Basler Kommentar zum Internationalen Privatrecht, 3. Aufl., Basel 2013, N 8 zu Art. 139). Gemäss Art. 248 lit. d der Schweizerischer Zivilprozessordnung (ZPO) erfolgt die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen im Sinne von Art. 261 ff. ZPO im summarischen Verfahren. Der Einzelrichter entscheidet über vorsorgliche Massnahmen (§ 20 Abs. 2 ZSRG).

c) Der Gesuchsteller ist in [REDACTED] Die Gesuchsgegnerin ist in San Francisco ansässig. Somit liegt ein internationales Verhältnis zur Beurteilung vor, für welches das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) Anwendung findet. Gemäss Art. 129 IPRG besteht für die Beurteilung einer Persönlichkeitsverletzung mit einem Beklagten im Ausland eine alternative Zuständigkeit für das schweizerische Gericht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Klägers. Folglich ist in der Hauptsache das Gericht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Klägers und somit das Bezirksgericht Münchwilen örtlich zuständig. Da sich die Zuständigkeit beim Erlass von vorsorglichen Massnahmen nach der Zuständigkeit in der Hauptsache richtet, ist auch im vorliegenden Fall das Bezirksgericht Münchwilen örtlich zuständig. Für die Beurteilung von vorsorglichen Massnahmen ist der Einzelrichter des Bezirksgerichts Münchwilen sachlich zuständig. Nach Art. 139 Abs. 1 IPRG hat der Geschädigte die Wahl, welches Recht zur Anwendung kommen soll. Der Gesuchsteller äussert sich in seinem

Gesuch nicht zum anwendbaren Recht. Aufgrund seiner Verweise auf die schweizerische Rechtsprechung, ist aber von einer Rechtswahl zugunsten des schweizerischen Rechts auszugehen. Dementsprechend ist sowohl die örtliche wie auch sachliche Zuständigkeit des Einzelrichters des Bezirksgerichtes Münchwilen gegeben und auf das vorliegende Verfahren ist schweizerisches Recht anwendbar.

2. a) Der Gesuchsteller beantragt superprovisorisch zu erlassende vorsorgliche Massnahmen gegen die Gesuchsgegnerin aufgrund einer Persönlichkeitsverletzung i.S.v. Art. 28 ZGB.

b) Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen (MEILI, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl., Basel 2014, Art. 28 N 37). Aktivlegitimiert ist jedes Rechtssubjekt, also eine natürliche oder juristische Person, das sich in seiner Persönlichkeit verletzt fühlt (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 32). Passivlegitimiert i.S.v. Art. 28 Abs.1 ZGB ist jeder, der an der Verletzung der Persönlichkeit mitwirkt, also auch Aushilfen oder Gehilfen. Gegen wen rechtlich vorgegangen werden soll, bestimmt der Geschädigte (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 37). Ein Verschulden im Rahmen von Art. 28 ZGB ist nicht erforderlich (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 55).

Eine Verletzung der Persönlichkeit liegt vor, wenn die Ehre einer Person beeinträchtigt wird, indem ihr berufliches oder gesellschaftliches Ansehen geschmälert wird (BGE 106 II 92, E. 2a). Dabei muss sich der fragliche Angriff gegen eine bestimmte oder zumindest bestimmbare Person richten (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 39). Der Betroffene muss sich nicht nur selbst erkennen, sondern auch Dritte müssen erkennen, dass es sich um den Betroffenen handelt (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 39). Ob die Verletzung in verbaler, schriftlicher oder visualisierter Form verbreitet wird, spielt keine Rolle (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 40). Die Verletzung kann sowohl in einem Tun wie auch in einem Unterlassen bestehen, wobei neben einem einmaligen Akt auch die Wiederholungshandlung oder ein Zustand darunter zu verstehen ist. Es ist nicht jede noch so geringfügige Beeinträchtigung der Persönlichkeit als rechtlich relevante Verletzung zu qualifizieren. Die Verletzung muss eine gewisse Intensität erreichen, um als unzumutbares und deshalb verpöntes Eindringen in die Persönlichkeitssphäre des andern zu erscheinen. Eine geringfügige Beeinträchtigung, im Strafrecht eine sozialadäquate Beeinträchtigung, ist

keine Verletzung der Persönlichkeit im Rechtssinne (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 4. Aufl., Bern 2016, N 12.06).

Ob eine Äusserung geeignet ist, das Ansehen herabzusetzen, beurteilt sich gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts nach einem objektivem Massstab, wobei dies vom Standpunkt des Durchschnittsbürgers beziehungsweise -lesers aus, zu beurteilen ist (BGE 127 III 481, E. 1.b.aa und E. 1.c.aa; MEILI, a.a.O., Art. 28 N 43). Die Wertung erfolgt somit unabhängig vom subjektiven Empfinden des Betroffenen (BGE 105 II 161, E. 2; BGE 103 II 164, E. 1.a).

Äusserungen werden unterschieden in Tatsachenbehauptungen und Werturteile. Werturteile sind ein Ausdruck von Geringschätzung oder Missachtung gegenüber einer Person (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., N 12.106). Werturteile vermögen nur dann eine Verletzung darzustellen, wenn sie sich zu einem unnötig verletzenden und beleidigenden Angriff auf die Person des Betroffenen ausweiten (BGE 126 III 305, 4.b.bb, vgl. auch: HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., N 12.103 ff.). Unter einer Tatsachenbehauptung versteht man die unmittelbare Kundgabe eines konkreten, als objektiv geschehen beziehungsweise bestehend bezeichneten Ereignisses, das einem Beweis zugänglich ist (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., N 12.103). Unwahre Äusserungen sind stets persönlichkeitsverletzend. Allerdings sind auch wahre Tatsachenbehauptungen nicht immer zulässig, insbesondere dann nicht, wenn diese ohne sachlichen Grund geäussert werden (BGE 111 II 209, E. 3.d).

Der richterliche Schutz gegen eine Persönlichkeitsverletzung setzt voraus, dass diese im Sinne eines objektiven Verstosses gegen das Gesetz widerrechtlich erfolgt. Nicht erforderlich ist hingegen ein Verschulden des Verletzenden (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., N 12.09). Eine Verletzung ist dann nicht widerrechtlich, wenn sie durch Einwilligung des Verletzten, durch überwiegende private oder öffentliche Interessen oder durch das Gesetz gerechtfertigt ist (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 46).

Nach Art. 28a Abs. 1 ZGB kann ein Kläger beim zuständigen Gericht beantragen, dass eine drohende Verletzung zu verbieten (Ziff. 1) oder eine bereits bestehende Verletzung zu beseitigen (Ziff. 2) ist oder die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen ist, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt (Ziff. 3).

c) Der Gesuchsteller fühlt sich in seiner Persönlichkeit verletzt, weshalb die Aktivlegitimation des Gesuchstellers offensichtlich ist. Da die Gesuchsgegnerin die mutmasslich persönlichkeitsverletzende Textpassage auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat (act. 2.1), ist auch die Passivlegitimation offensichtlich.

Die Bezeichnung als „Nazi“ und „Antisemit“ stellt grundsätzlich einen unnötig verletzenden Angriff auf den Gesuchsteller dar und ist geeignet, sein Ansehen herabzusetzen. Die streitgegenständliche Textpassage wurde von der Gesuchsgegnerin online im Artikel über den Gesuchsteller veröffentlicht. Die streitgegenständliche Textpassage ist als Tatsachenbehauptung zu qualifizieren. Die Behauptung, das Bezirksgericht Winterthur habe entschieden, dass Erwin Kessler als „Nazi“ und „Antisemit“ bezeichnet werden dürfe, ist eines Beweises zugänglich.

Der Gesuchsteller bringt vor, die streitgegenständliche Textpassage sei unwahr, weil das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur nicht rechtskräftig sei. Ausserdem unterschlage die streitgegenständliche Textpassage, dass zahlreiche gegenteilige Entscheide ergangen seien. Deshalb vermittele diese Textpassage dem Leser, dass dieses Urteil die Sache abschliessend beurteile und es nun jedermann erlaubt sei, den Gesuchsteller als Antisemiten und Nazi zu bezeichnen.

Dass das Bezirksgericht Winterthur entschieden hat, dass die Gegenpartei des Gesuchstellers sich nicht der üblen Nachrede strafbar gemacht habe, als sie den Gesuchsteller als „Nazi“ und „Antisemit“ bezeichnet hat, ist gerichtsnotorisch. Es ist aber auch gerichtsnotorisch, dass der Gesuchsteller Berufung gegen das vom Bezirksgericht Winterthur ergangene Urteil eingelegt hat und somit auch, dass der Entscheid noch nicht rechtskräftig ist. In der streitgegenständlichen Textpassage wird jedoch nicht erwähnt, dass der Gesuchsteller gegen diesen Entscheid Berufung eingelegt hat und das Urteil dementsprechend noch nicht rechtskräftig ist. Weiter ist zu beachten, dass das Bezirksgericht Winterthur nur festgestellt hat, dass sich die Gegenpartei im betreffenden Verfahren nicht der üblen Nachrede strafbar gemacht habe. Das Bezirksgericht Winterthur hat jedoch nicht festgehalten, dass der Gesuchsteller von jedermann als „Nazi“ und „Antisemit“ bezeichnet werden dürfe. Dieser Eindruck wird jedoch durch die streitgegenständliche Textpassage erweckt, vor allem auch, da die Textpassage ohne jeglichen Kontext auf der Internetseite der Gesuchsgegnerin veröffentlicht wurde. Folglich ist die streitgegenständliche Textpassage nicht grundsätzlich unwahr, aber durch

das Weglassen von wesentlichen Informationen kann beim Durchschnittsleser der Eindruck entstehen, dass der Gesuchsteller in jedem Fall als „Nazi“ und „Antisemit“ bezeichnet werden darf.

Da die streitgegenständliche Textpassage den Eindruck erweckt, jedermann dürfe den Gesuchsteller von nun an als „Nazi“ und „Antisemit“ bezeichnen, ist sie geeignet den Gesuchsteller in einem falschen Licht zu zeigen bzw. ein spürbar verfälschtes Bild von ihm zu zeichnen. Dadurch kann der Gesuchsteller im Ansehen der Mitmenschen empfindlich herabsetzt werden. Demnach hat der Gesuchsteller eine Verletzung seiner Persönlichkeit zumindest glaubhaft gemacht.

3. a) Der Gesuchsteller beantragt, es seien die vorsorglichen Massnahmen superprovisorisch und unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB zu erlassen.

b) Gemäss Art. 261 ZPO trifft das Gericht die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist und ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Gemäss Art. 265 ZPO kann das Gericht bei besonderer Dringlichkeit, insbesondere bei Vereitelungsgefahr, die vorsorgliche Massnahme sofort und ohne Anhörung der Gegenpartei anordnen. Eine vorsorgliche Massnahme kann gemäss Art. 262 ZPO jede gerichtliche Anordnung sein, die geeignet ist, den drohenden Nachteil abzuwenden, insbesondere ein Verbot, eine Anordnung zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustands, eine Anweisung an eine Registerbehörde oder eine dritte Person, eine Sachleistung oder die Leistung einer Geldzahlung in den vom Gesetz bestimmten Fällen.

Zwischen dem Erlass vorsorglicher Massnahmen gemäss Art. 261 ZPO und der Abwendung eines durch das Verhalten der Gegenpartei verursachten, nicht wiedergutzumachenden Nachteils besteht ein zwingender Kausalzusammenhang (HUBER, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 261 ZPO N 20). Sodann muss der Gesuchsteller aufzeigen, dass ihm aus der Verletzung ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entsteht, falls die beantragte Massnahme nicht erlassen wird (ROHNER/WIGET, Orell Füessli Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2015, Art. 261 N 8). Für den Erlass von superprovisorischen Massnahmen muss gemäss Art. 265 ZPO eine besondere Dringlichkeit gegeben sein.

c) Der Gesuchsteller behauptet, die streitgegenständliche Textpassage könne von jedermann gelesen werden, welcher sich auf der Internetseite der Gesuchsgegnerin über den Gesuchsteller informiert. Deshalb werde der Schaden mit jedem Tag grösser. Dieser Rufschaden könne später kaum mehr rückgängig gemacht werden. Deshalb sei die Voraussetzung der Dringlichkeit erfüllt. Dem Gesuchsteller ist zuzustimmen, dass die streitgegenständliche Textpassage in der Online-Veröffentlichung der Gesuchsgegnerin im Artikel über den Gesuchsteller weiteren Schaden anrichten könnte und deshalb die Voraussetzung der Dringlichkeit für den Erlass einer vorsorglichen Massnahme offensichtlich gegeben ist.

Der Gesuchsteller hat die Voraussetzungen für eine superprovisorische Massnahme glaubhaft dargelegt. Demnach ist das Gesuch um superprovisorische Massnahmen gutzuheissen. Die Gesuchsgegnerin wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB (*„Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“*) superprovisorisch verpflichtet, die Textpassagen im Artikel „Erwin Kessler“ auf [www.wikipedia.ch](https://de.wikipedia.org/wiki/Erwin_Kessler) (URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Erwin_Kessler): *„Unterdessen hat das Bezirksgericht Winterthur entschieden, dass Erwin Kessler als „Nazi“ und „Antisemit“ bezeichnet werden darf.“* sofort vollständig von der Webseite zu löschen.

4. a) Mit der Anordnung von superprovisorischen Massnahmen lädt das Gericht gemäss Art. 265 Abs. 2 ZPO die Parteien zu einer Verhandlung vor, die unverzüglich stattzufinden hat, oder setzt der Gegenpartei eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Nach Anhörung der Gegenpartei entscheidet das Gericht unverzüglich über das Gesuch.

b) Der Gesuchsgegnerin wird eine **Frist von 14 Tagen** ab Zustellung dieses Entscheides angesetzt, um ihre Stellungnahme dem Gericht schriftlich und im Doppel einzureichen. Akten, auf welche sie sich im Verfahren berufen will, sind ebenfalls im Doppel dem Bezirksgericht Münchwilen einzureichen. Bei Säumnis wird Verzicht angenommen.

5. Diese Verfügung gilt bis zur Rechtskraft einer definitiven Verfügung nach Eingang der Stellungnahme der Gesuchsgegnerin.

6. a) Gemäss Art. 98 i.V.m. Art. 101 ZPO kann das Gericht von der klagenden Partei einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen und setzt eine Frist zur Leistung des Kostenvorschusses an. Vorsorgliche Massnahmen kann das Gericht schon vor Leistung des Kostenvorschusses anordnen. Wird der Vorschuss auch nicht innert einer Nachfrist geleistet, tritt das Gericht auf das Gesuch nicht ein (Art. 101 Abs. 3 ZPO).

- b) Der Gesuchsteller hat innert einer **Frist von 14 Tagen** einen Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 1'250.00 zu bezahlen.

verfügt:

1. Die Gesuchsgegnerin wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB („*Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.*“) superprovisorisch verpflichtet, die Textpassagen im Artikel „Erwin Kessler“ auf www.wikipedia.ch (URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Erwin_Kessler):

„Unterdessen hat das Bezirksgericht Winterthur entschieden, dass Erwin Kessler als „Nazi“ und „Antisemit“ bezeichnet werden darf.“

sofort vollständig von der Webseite zu löschen.

2. Diese superprovisorische Verfügung gilt bis zur Rechtskraft einer definitiven Verfügung nach Eingang der Stellungnahme der Gesuchsgegnerin.

3. Der Gesuchsgegnerin wird eine **Frist von 14 Tagen** ab Zustellung dieses Entscheides angesetzt, um eine Stellungnahme schriftlich und unter Beilage derjenigen Akten, auf welche sie sich in diesem Verfahren stützen will, alles im Doppel, dem Bezirksgericht Münchwilen einzureichen. Bei Säumnis wird Verzicht angenommen.

4. Der Gesuchsteller hat innert **Frist von 14 Tagen** einen Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 1'250.00 zu bezahlen.

- 5 Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchsgegnerin unter Beilage des Gesuches um superprovisorische Massnahmen vom 23. Juli 2018 inkl. Beilage und sowie an den Gesuchsteller unter Beilage einer Kostenvorschussrechnung.

Gegen diesen Entscheid besteht **kein Rechtsmittel**. Er erwächst mit seiner Zustellung in Rechtskraft und ist sofort vollstreckbar. Gemäss Art. 145 ZPO stehen die Fristen in diesem Verfahren während der Gerichtsferien nicht still.

Der Berufsrichter:



The image shows a handwritten signature in blue ink, which appears to be 'C. Inauen'. The signature is written over a circular official seal. The seal contains the text 'BEZIRKSGERICHT' at the top and 'MÜNCHWILEN TS' at the bottom. In the center of the seal is a shield with three stars and horizontal lines.

Dr. Cornel Inauen

ym/versandt: 24. Juli.2018

R

9542 Münchwilen P.P.



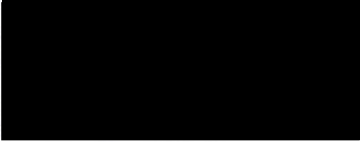
98.42.174217.10048503

DIE POST 

Zurück als
A-Post

Bezirksgericht Münchwilen, 9542 Münchwilen

Herr



EINGEGANGEN

25. JULI 2018



Verein gegen Tierfabriken Schweiz

Dr Erwin Kessler, Präsident

[REDACTED] (Beantworter)

persönlich überbracht

Bezirksgericht Münchwilen
Postfach 173
9542 Münchwilen

[REDACTED], 23. Juli 2018

Hiermit stelle ich in eigenem Namen, Erwin Kessler, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], das

Gesuch um superprovisorischen Erlass vorsorglicher Massnahmen

betreffend

Persönlichkeitsverletzung

gegen die

Wikimedia Foundation Inc, 149 Ne Montgomery Street, Floor 6, US-941 San Francisco
v.d. lic iur. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

RECHTSBEGEHREN:

Die Beklagte sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, die folgenden Texte im Artikel "Erwin Kessler" auf www.wikipedia.ch (URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Erwin_Kessler) sofort zu löschen:

"Unterdessen hat das Bezirksgericht Winterthur entschieden, dass Erwin Kessler als 'Nazi' und 'Antisemit' bezeichnet werden darf."

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten.

FORMELLES:

1 örtliche Zuständigkeit

Für Persönlichkeitsverletzungen gilt die deliktische Zuständigkeit (Alexander Kern, Persönlichkeitsverletzungen im Internet - Zuständigkeit schweizerischer Gerichte im internationalen; Verhältnis, Rz 324; ebenso: Mike Kindler/Dominik Milani, in: Truninger, Internationales Privatrecht, Rz 502ff) Der Kläger kann gemäss Art. 139 IPRG den deliktischen Gerichtsstand für Klagen aus Persönlichkeitsrecht an seinem Wohnsitz wählen.

2 Aktivlegitimation

Die inkriminierte Wikipedia-Veröffentlichung (Beilage 1) findet man, wenn man die Sprache Deutsch wählt, über www.wikipedia.org, www.wikipedia.ch, www.wikipedia.de. Alle diese Wege führen zur URL https://de.wikipedia.org/wiki/Erwin_Kessler.

3 IPRG und ZPO

Für den Verfahrensablauf gilt die ZPO, soweit das IPRG nichts anderes bestimmt (Michel Kär, in: Truninger (Hrsg), Internationales Privatrecht, Rz 559).

4 Streitwert

Die vorliegende Streitigkeit ist nicht-vermögensrechtlicher Natur, weist also keinen Streitwert auf.

BEGRÜNDUNG:

1. Auf der Wikipedia-Seite über den Kläger steht neuerdings der gemäss Rechtsbegehren zu löschende Satz.

2. Dieser Satz ist aus folgenden Gründen unwahr:

2.1 Das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur ist nicht rechtskräftig, hat damit keine Rechtswirkung und *erlaubt* im Gegensatz zur Behauptung der Beklagten ("man darf", "muss sich gefallen lassen") somit rein gar nichts. Gegen das Urteil ist das Berufungsverfahren vor dem Zürcher Obergericht hängig, was die Beklagte dem Leser unterschlägt.

2.2 Das Urteil widerspricht zudem - als bisher einziges - zahlreichen anderen, gegenteiligen Entscheiden, zT auch obergerichtlichen und zum Teil rechtskräftigen (siehe ANHANG U). Auch das unterschlägt die Beklagte dem Leser. Zumindest wird das Urteil so dargestellt, dass der Leser das so verstehen muss, es handle sich um ein die Kontroverse abschliessendes, alle früheren Entscheide überspielendes, massgebliches Urteil, wonach es nun jedermann erlaubt sei, den Kläger als Antisemit und Nazi zu bezeichnen.

3. Die Verbreitung von Unwahrheiten liegt nicht im öffentlichen Interesse. Desinformation ist nicht durch den Informationsauftrag der Medien gedeckt und auch nicht durch ein allfälliges öffentliches Interesse an der privaten, nicht professionell redigierten Je-Ka-Mi-Informationsplattform wie Wikipedia.

4. Gemäss Rechtsprechung gelten Rassismuskorrekturen (einschliesslich Antisemitismus und Nazismus) als in besonderem Masse rufschädigend, ganz besonders wenn sie gegen den Präsidenten einer gemeinnützigen, auf Spenden angewiesenen Organisation gerichtet sind. Siehe die Beurteilung des Bezirksgerichts Mönchwil im Urteil P.2017.1+2 vom 14. November 2017 in Sachen Leutenegger Johannes betreffend Persönlichkeitsverletzung, Seite 19 (Beilage U44):

Der Vorhalt, sich rassistisch und/oder antisemitisch zu äussern oder ein Rassist bzw. Antisemit zu sein, verletzt grundsätzlich die betreffende Person in ihrer Ehre. Ein solcher Vorwurf setzt das gesellschaftliche Ansehen des Betroffenen sehr empfindlich herab, wird ihm doch ein sozial missbilligtes Verhalten in Gestalt von rechtsstaatlich zumindest bedenklichem Handeln vorgeworfen (vgl. BGE 138 III 641, E. 3 m.w.H.). Insofern sind dergestaltete Vorwürfe ohne weiteres dazu geeignet, die Persönlichkeit der Kläger massgeblich zu verletzen, sofern und soweit sie widerrechtlich erfolgten, mithin keine Rechtfertigungsgründe dafür vorliegen."

5. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Insbesondere stellen die auf dieser Wikipedia-Seite ebenfalls neu aufgeführten Kurzzitate von aus dem sachlichen und historischen Kontext gerissenen, sehr alten Äusserungen des Klägers, die sich zum Teil schon lange nicht mehr auf der Website des VgT befinden und von denen sich der Kläger distanziert hat, keine Rechtfertigung für die unwahre Darstellung dieses erratischen, nicht rechtskräftigen erstinstanzlichen Winterthurer Urteils dar. (Zu diesen Zitaten wird der Kläger nach Rückkehr seines Anwaltes aus den Ferien im Rahmen des Hauptverfahrens Stellung nehmen und allenfalls neue Anträge und Rechtsbegehren stellen.)

6. Mit jedem Tag, an dem diese schwer rufschädigende Behauptung gemäss Rechtsbegehren weiterhin von jedermann gelesen werden muss, der sich von Wikipedia eine rasche Kurzinformation über den Kläger erhofft, droht ein laufend grösser werdender, nicht wieder gut zu machender Schaden (Rufmord). Das Bezirksgericht Münchwilen hat dazu in einem analogen Fall festgehalten (Entscheid Z2.2017.94 vom 6. Februar 2018 i.S. VgT gegen Tamedia, Seite 15):

"Dem Gesuchsteller ist zuzustimmen, dass die bereits publizierten Passagen weiteren Schaden anrichten könnten und deshalb die Voraussetzung der Dringlichkeit für den Erlass vorsorglicher Massnahmen offensichtlich gegeben ist."

6. Und dieser Rufschaden ist von besonderer Schwere, weil der Kläger in seiner Funktion als Präsident einer gemeinnützigen Organisation (Verein gegen Tierfabriken Schweiz) verunglimpft wird. In der Hetzkampagne gegen den Kläger und den von ihm geleiteten Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT.ch und auch im erwähnten Winterthurer Urteil geht es - gerichtsnotorisch - um (sehr alte) Stellungnahmen, welche der Kläger in seiner Funktion als Präsident des VgT abgegeben hatte¹. Es droht deshalb ein laufend zunehmender, besonders schwerer Rufschaden, was eine superprovisorische Massnahme nicht nur rechtfertigt, sondern zwingend erfordert (Verpflichtung der Mitglieder der EMRK zur Umsetzung von Artikel 8 EMRK, der gemäss Praxis des EGMR den Schutz des guten Rufes einschliesst).

7. Das vorliegende Gesuch ist materiell analog denjenigen, die vom Bezirksgericht Münchwilen am 15. März 2017 (Z2.2016.62) und am 20. März 2017 (Z2.2016.129/Z2.2016.130) gutgeheissen wurden.

Ich danke für Ihre Bemühungen und verbleibe

mit freundlichen Grüssen



Dr Erwin Kessler, Präsident VgT.ch

Beilage:

Ausdruck vom 22. Juli 2018 der Wikipedia-Seite über den Kläger

¹ Die Quellen sind so alt, dass die angegebenen Links zum Teil tot sind, so 42 (GRA 1998), 44 (ebenfalls ein Link zu gra.ch, zu einem alten, dort nicht mehr existierenden Artikel, dessen Datum zielstrebig nicht angegeben wird), 45 (GRA 2001), 49 (GRA 2002), 50 (Artikel in der Thurgauer Zeitung, ohne Datumangabe), 52 (GRA 2006), 53 (2006)

WIKIPEDIA

Erwin Kessler

Erwin Kessler (* 29. Februar 1944 in Romanshorn; heimatberechtigt in Felben-Wellhausen, Thundorf und Zürich) ist ein Schweizer Tierschützer und Bauingenieur.^{[1][2][3][4]}

Inhaltsverzeichnis

Studium und Beruf

Verein gegen Tierfabriken

Juristische Auseinandersetzungen

Antisemitismus-Vorwurf

Publizistisches Wirken

Weblinks

Literatur

Einzelnachweise



Erwin Kessler bei einer Tierrechtsdemonstration im Juli 2014 in der Stadt Bern

Studium und Beruf

Kessler studierte Bauingenieurwesen an der ETH Zürich und wurde in diesem Fach promoviert.

Verein gegen Tierfabriken

Nach Aussage des Journalisten Hans Stutz war Kessler in den 1970er Jahren Mitglied der *Nationalen Aktion gegen die Überfremdung von Volk und Heimat* (den heutigen Schweizer Demokraten).^[5]

Vom Schweizer Tierschutz (STS) enttäuscht, gründete Kessler am 4. Juni 1989 den Verein gegen Tierfabriken (VgT) mit Sitz in Tuttwil, den er seither präsidiert. Heute ist er auch dessen hauptamtlicher Geschäftsführer. Gemäss den Statuten entscheidet der Vorstand über Massnahmen. Den Mitgliedern und der Bevölkerung wird nahegelegt, Tierquälereien zu melden. Der VgT besucht dann diese Betriebe heimlich und fotografiert. Er deckt dabei Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung und damit kantonale Vollzugsdefizite auf.

Der VgT prangert an, dass auch die Veterinärämter und Gerichte ihren vom Gesetz belassenen Auslegungsspielraum mehrheitlich zu Gunsten der Tierhalter einsetzen würden, etwa bei der Bemessung der Bussenhöhe^[6] oder mit der Akzeptierung von geringen Mengen Stroh-Einstreu, mit denen Schweine zwar halbwegs ihren Spieltrieb, nicht aber ihren Nestbautrieb befriedigen könnten. Es komme gelegentlich vor, dass die teils unter wirtschaftlichem Druck der Marktöffnung stehenden Tierhalter kantonale Inspektoren tötlich bedrohten. Kessler selbst wurde 2009 von einem Tierhalter, dessen Stall er ungebeten betreten hatte, unter anderem mit einer Peitsche verprügelt.^[7]

Juristische Auseinandersetzungen

Auseinandersetzung mit der Post Im Dezember 1999 weigerte sich die Post, die «VgT-Nachrichten» als unadressierte Werbesendungen in Haushalte zu liefern, die keine Werbung wünschen.^[8] Der von Kessler angestrengte Prozess endete vor dem Bundesgericht Die Post musste die Gerichtskosten sowie eine Entschädigung für

den VgT bezahlen.^[9]

Prozess um «Kontakte zur Neonazi- und Revisionistenszene» Das Schweizer Bundesgericht hielt im Jahr 2002 fest, dass es erlaubt sei, Kessler Kontakte zur Neonazi- und Revisionistenszene vorzuwerfen. Unter anderem hatte Kessler auf der Internetpräsenz des Vereins dem Holocaustleugner Jürgen Graf eine Plattform geboten.^[10] Das Bundesgericht entschied ebenso, dass Kessler nicht vom Schweizer Fernsehen diskriminiert werde, wie dieser gegenüber der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) geltend gemacht hatte. Für die relativ geringe Anzahl von Beiträgen über den VgT bestünden sachliche Gründe.^[11]

Auseinandersetzung mit Pascal Corminboeuf Im Oktober 2006 klagte der freiburgische Regierungsrat Pascal Corminboeuf wegen Ehrverletzung gegen Erwin Kessler. Kessler hatte Corminboeuf vorgeworfen, dass er mehrfach gegen das Tierschutzgesetz verstossen habe. Deswegen solle der Regierungsrat abgewählt werden. Der Prozess endete schliesslich vor dem Bundesgericht, das Kessler zu einer Strafe von 45 Tagessätzen und einer Beteiligung von 4'000 Franken an den Prozesskosten verurteilte.^{[12][13][14]}

Auseinandersetzung mit Daniel Vasella Kessler geriet 2011 in Streit mit Daniel Vasella, weil Kessler diesen wegen der Tierversuche der Pharmaindustrie als „Massenverbrecher“ und „Tierquäler“ bezeichnet hatte. Im Mai 2013 wurde Kessler vom Bundesgericht vom Vorwurf der Ehrverletzung Vasellas freigesprochen.^[15] Das Bundesgericht hielt aber fest, dass der Vergleich der damaligen Hitler-Attentäter mit heutigen Tierschützern, den Kessler im Prozess selber als „krass“ bezeichnete, „übertrieben und damit grotesk“ sei.^[16]

Auseinandersetzung mit Katja Stauber 2008 entstand ein weiterer juristischer Konflikt, mit vorläufigem Ende im Februar 2013. Kessler hatte über die Moderatorin Katja Stauber mehrfach und trotz Gerichtsentscheiden bis hin zum Bundesgericht Artikel über ihren angeblichen Gebrauch von Botox und die damit verbundene Tierquälerei verfasst. Wegen der Missachtung gerichtlicher Verfügungen verurteilte ihn das Bezirksgericht Münchwilen zu 1500 Franken Busse.^[17] Kessler legte Berufung beim Thurgauer Obergericht ein.^[18] Vor einem Obergericht wurde er in zwei von neun zur Anklage gebrachten Punkten für schuldig erklärt. Das Obergericht sprach eine Busse von 1500 Franken aus. Kessler kündigte den Gang zum Bundesgericht an.^[19]

Auseinandersetzung mit Fleisch-Fachverband Vom 18. bis 31. Dezember 2014 wurde vom Schweizer Fernsehen SRF insgesamt 18 mal ein Werbespot des VgT ausgestrahlt.^[20] Im Werbeclip sind Bilder von Tieren in Schweizer Ställen zu sehen. Gleichzeitig macht der Film Werbung für den Veganismus.^[21] Da Kessler bereits zweimal die Ausstrahlung eines Werbefilms erstritten hatte, hielt sich das SRF zurück. Der Schweizerische Fleisch-Fachverband SFF gab am 28. Dezember eine Medienmitteilung^[22] heraus. Darin bemängelte der Verband, dass der Film „irreführend und bösartig rufschädigend“ sei. Ausserdem nehme der Film eine „missionarisch anmutende Anpreisung des Veganismus“ vor, die das SRF nicht ausstrahlen dürfe, weil sie politisch sei. Kessler entgegnete im Blick: „Werbung gegen Fleischkonsum ist politisch, Werbung dafür jedoch nicht“.^[23] Gegen den SFF reichte Kessler schliesslich im Januar 2015 Klage wegen Verleumdung ein.^[20]

Auseinandersetzung mit «Le Matin» Im Mai 2013 schrieb die französischsprachige schweizerische Zeitung «Le Matin», Erwin Kessler habe aufgrund von Bagatellisierung des Holocausts viele Gerichtsprozesse angehängt bekommen. Kessler fühlte sich damit zu Unrecht in die Nähe der Ideologie des Dritten Reiches gerückt und wehrte sich gegen den Vorwurf, er würde ständig Verleumdungen verbreiten. Das Obergericht des Kantons Thurgau sprach im März 2014 die Zeitung frei. Kessler zog darauf das Verfahren an das Bundesgericht weiter, wo er ebenso verlor. Kessler musste die 3'000 Franken Verfahrenskosten übernehmen.^{[24][25]}

Auseinandersetzung mit angeblicher Hetzkampagne Nach Kritik im Jahre 2015 erstattete Erwin Kessler Anzeige gegen diverse Personen aus der Freidenker- und Tierrechtsszene, was bereits zu Schuldsprechungen führte. Die Tageszeitungen gehen von rund 40 Verfahren aus^[26] und berichten, dass der Entscheid des Gerichts in der Öffentlichkeit kontrovers, mehrheitlich negativ, aufgenommen wurde.^[27] Kessler wirft den Angeklagten vor, sich an einer Hetzkampagne beteiligt zu haben. Diese angebliche Verschwörung dokumentiert er auf seiner Website.^[28] Dort schreibt er von einer „links-faschistischen Hetzkampagne“, „Nazi-Methoden“ und „dass die Fleischmafia hinter

diesen anonymen Hetz-Gruppen steckt“. In früheren Versionen schreibt er es gäbe „klare Indizien, dass auch jüdische Extremisten mitmischeln.“^[29] Unterdessen hat das Bezirksgericht Winterthur entschieden, dass Erwin Kessler als „Nazi“ und „Antisemit“ bezeichnet werden darf.^[30]

Antisemitismus-Vorwurf

Kessler greift auf den umstrittenen „Holocaust-Vergleich“ zurück. So spricht er zum Beispiel im Zusammenhang mit Hühnerhaltung systematisch von „Hühner-KZs“.^{[31][32][33]}

1996 bezeichnete Kessler den Tierschutzanwalt Antoine Goetschel als «heimlichen Juden», weil er angeblich das Schächten verharmlosen würde.^{[2][34][35]} Im gleichen Jahr sprach Kessler in der Zeitschrift "Recht + Freiheit" von «links-jüdische[n] Journalisten», die sich bei ihm rächen wollten ^{[34][36]} Im Dezember 1998 veröffentlichte der Sonntags-Blick unter dem Titel "Judenhetzer Kessler: die Polizei ermittelt" einen kritischen Artikel über Kessler. Über den herausgebenden Ringier-Verlag schrieb Kessler: "Der Sonntags-Blick erscheint im jüdisch beeinflussten Ringier-Verlag [sic!] (Ellen Ringier, die Frau des Ringier-Bosses, ist aktive Jüdin, was sie aber verheimlicht)."^[37] Im Oktober 2000 beschwerte sich Kessler nochmals über den Ringier-Verlag, welcher ihn, wegen des mutmasslich jüdischen Hintergrunds Ellen Ringiers, entweder boykottieren oder verleugnen würde.^[38] An die Bundesrätin Ruth Dreifuss stellte Kessler im Juli 2000 die Frage: «Wären Sie wohl auch so tolerant, wenn sich eines Tages Menschenfresser bei uns niederliessen, deren Glauben vorschreibt, jede Woche das Herz einer Jüdin zu fressen?»^{[39][40]} Er unterstellte der Bundesrätin damit, dass sie im Rahmen der Glaubensfreiheit Tierquälerei tolerieren würde.^[39] 2002 warf Kessler der kurzlebigen Gratiszeitung Metropol vor, sie würde «verlogene, jüdisch orientierte Desinformation» und «jüdische Manipulation» der Leserschaft betreiben. Er bezeichnete die Zeitung als «verlogenes Judenblatt» und sprach ausserdem von einer Fälschung in einem Artikel über den Holocaustleugner Jürgen Graf, der kein Holocaustleugner, sondern nur ein Revisionist sei.^[41]

1998 versuchte Kessler den Talmud, dem er Rassismus vorwarf, in schweizerischen Bibliotheken und Buchhandlungen zu verbieten.^{[42][43]} Die Bezirksanwaltschaft Zürich trat auf die Anzeige nicht ein.^[44]

2001 kämpfte Kessler gegen die Dissertation von Pascal Krauthammer «Das Schächtverbot in der Schweiz 1854–2000. Die Schächtfrage zwischen Tierschutz, Politik und Fremdenfeindlichkeit».^[45] Krauthammer schreibt beispielsweise: «In Anbetracht seines [gemeint ist Erwin Kessler] institutionalisierten Antisemitismus und Rassismus erstaunt es kaum, dass Erwin Kessler intensive Kontakte zur rechtsextremen und revisionistischen Szene pflegte.»^[46] Erwin Kessler glaube an die klischeehafte Verschwörung der jüdischen Medien und auch der Wissenschaft.^[47] Kessler über den Prozess: «Der Jude Pascal Krauthammer behauptet in einer als Dissertation getarnten Hetzschrift gegen die Schächtgegner, diese Zitate [sic!] aus dem Talmud seien schon lange als Fälschung entlarvt worden.»^[48] Im Oktober 2002 hatte Erwin Kessler beim Bezirksgericht Münchwilen ein vorläufiges Verkaufsverbot erreicht, schliesslich stellte das Bundesgericht in einem weiteren Prozess, den Kessler gegen eine Rezension des Buches von Krauthammer angestrengt hatte, fest, dass es sich bei der Feststellung der Kontakte Kesslers mit Rechtsextremen und Revisionisten um keine Verleumdung handelte.^[49] Im Juli 2003 stellte das Bezirksgericht Münchwilen in der Hauptverhandlung fest, dass Kessler die Persönlichkeitsrechte Krauthammers missachtet hatte. So hatte Kessler Krauthammer unterstellt, er sei nur bei Radio DRS tätig, um die Medien nach dem jüdischen Geschmack zu beeinflussen,^{[50][51]} und die Universität Zürich habe seine Arbeit nur angenommen, weil sie sich nicht Antisemitismus-Vorwürfen aussetzen wollte. Kessler musste Krauthammer und dem Verlag Schulthess schliesslich eine Entschädigung von 10'000 Franken bezahlen sowie das Urteil ein Jahr auf seiner Homepage veröffentlichen.^[50]

Hans Stutz stellte in seiner Einschätzung des Rassismus in der Schweiz des Jahres 2006 fest, dass Kessler für den Holocaustleugner Jürgen Graf Partei ergriff.^[52] So schreibt Kessler über Graf: «Zu 15 Monaten Gefängnis wurde er [Jürgen Graf] verurteilt, weil er Einzelheiten der offiziellen Geschichtsschreibung mit sachlichen Argumenten kritisierte. Deshalb musste er die Schweiz als politischer Flüchtling verlassen. Er lebt nun in Russland, wo er durch die Meinungsäusserungsfreiheit geschützt ist und deshalb nicht an die Schweiz ausgeliefert wird.»^[53]

Kessler sagte in einem Interview zu den Antisemitismus-Vorwürfen, er hasse „Schächt-Juden“, sei aber kein Antisemit.^[4] Zum St. Galler Tagblatt sagte er: «Zu meinen damals gemachten Äusserungen stehe ich nach wie vor. Sie mögen zwar provokativ sein, sind aber richtig, man muss sie nur richtig lesen.»^{[1][34]} Was ihm als Antisemitismus unterstellt würde, wäre nur «Kritik am Schächten».^[2]

Publizistisches Wirken

Erwin Kessler schrieb ein Buch zum Thema „Tierfabriken in der Schweiz“. Von ihm verfasste Artikel wurden in der *Mythen-Post* und in seiner Hauszeitschrift, den *VgT-Nachrichten*, veröffentlicht.

- *Tier-Fabriken in der Schweiz. Fakten und Hintergründe eines Dramas.* Orell Füssli, Zürich 1991, ISBN 3-280-02069-7 (Kompletter Text online (<http://www.vgt.ch/buecher/kessler/index.htm>))

Weblinks

- Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT (<http://www.vgt.ch/>) (*Der VgT dokumentiert seine Prozesse auf seiner Homepage.*)
- Margrit Sprecher: Tierschützer Erwin Kessler: Der Schweine Hüter (http://www.weltwoche.ch/ausgaben/2004_48/artikel/der-schweine-hueter-die-weltwoche-ausgabe-482004.html) auf Weltwoche.ch, abgerufen am 14. März 2015. (*Ein ausführliches Porträt über Erwin Kessler.*)

Literatur

- Pascal Krauthammer, *Das Schächtverbot in der Schweiz 1854–2000. Die Schächtfrage zwischen Tierschutz, Politik und Fremdenfeindlichkeit*, Schulthess, Zürich 2000, ISBN 3-7255-4086-1 (= *Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte*, Band 42, zugleich *Dissertation an der Universität Zürich*).

Einzelnachweise

1. Kontroverse um Aussteller am Veganerfest (<http://www.landbote.ch/winterthur/kontroverse-um-aussteller-am-veganerfest/story/28028577>), auf Landbote.ch, abgerufen am 4. September 2015.
2. Knatsch unter den Tierschutzaktivisten entbrannt (<http://www.derbund.ch/bern/stadt/knatsch-unter-den-tierschutzaktivisten-entbrannt/story/25242616>), auf DerBund.ch, abgerufen am 4. September 2015.
3. Junge Grüne und Künstler boykottieren Veganerfest (<http://www.20min.ch/schweiz/zuerich/story/18751801>), auf 20min.ch, abgerufen am 4. September 2015.
4. *"Mein Kampf kennt keine Feigheit"* (<http://www.tagblatt.ch/ostschweiz/thurgau/kantonthurgau/tz-tg/Mein-Kampf-kennt-keine-Feigheit;art123841,3717052>), auf Tagblatt.ch, abgerufen am 26. Februar 2014.
5. *Den Letzten beisst Kessler, Erwin* (<https://web.archive.org/web/20160305042908/http://hans-stutz.ch/rechtsextremismus/2005/14-04-kessler-falschmeldung.html>) (Memento des Originals (<https://tools.wmflabs.org/gifbot/deref.fcgi?url=http%3A%2F%2Fhans-stutz.ch%2Frechtsextremismus%2F2005%2F14-04-kessler-falschmeldung.html>) vom 5. März 2016 im *Internet Archive*) Info: Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe den Link gemäß Anleitung und entferne dann diesen Hinweis. von Hans Stutz, ursprünglich in der *WOZ* vom 14. April 2005 erschienen
6. Beispiele für sehr milde Bussen im Tierschutz allgemein thematisierte der *Tages-Anzeiger* in seiner gedruckten Ausgabe vom 7. Oktober 2014.
7. Weshalb Tierschützer Erwin Kessler im Thurgau Prügel einstecken musste (<https://web.archive.org/web/20091126202505/http://www.tagesanzeiger.ch/panorama/vermishtes/Weshalb-Tierschuetzer-Erwin-Kessler-im-Thurgau-Pruegel-einstecken-musste/story/25813450>) (Memento vom 26. November 2009 im *Internet Archive*), auf TagesAnzeiger.ch, abgerufen am 13. Januar 2016.
8. Erwin Kessler im Clinch mit der Post (<http://www.tagblatt.ch/altdaten/tagblatt-alt/tagblattheute/wv/hinterthurgau/wv-h/art799,2466371>), auf Tagblatt.ch, abgerufen am 4. November 2015.
9. Diskriminierung bestätigt (sic!) (<http://www.tagblatt.ch/altdaten/tagblatt-alt/tagblattheute/hb/ostschweiz/tb-so/art3263,2114032>), auf Tagblatt.ch, abgerufen am 26. Juli 2015.
10. *Kontakte zu Neonazis und Revisionisten* (http://www.nzz.ch/2002/12/28/il/article8lfa4_1.449321.html) NZZ, 28. Dezember 2002.
11. *SF hat Erwin Kessler nicht diskriminiert* (<http://www.20min.ch/schweiz/news/story/15747094>), auf 20min.ch, 12. März 2012.

12. Tierschützer Kessler verurteilt (<http://www.nzz.ch/tierschuetzer-kessler-verurteilt-1.4087070>), auf NZZ.ch, abgerufen am 8. September 2015.
13. Kessler verliert Prozess gegen Freiburger Regierungsrat (<http://www.tagblatt.ch/altdaten/thurgau-alt/ostschweiz/thurgau/kantonthurgau/tz-tg/art131331,2737467>), auf Tagblatt.ch, abgerufen am 8. September 2015.
14. Tierschützer muss wegen Beleidigung bluten (<http://static01.20min.ch/schweiz/news/story/13090184>), auf 20Min.ch, abgerufen am 22. Oktober 2015.
15. Freispruch für Tierschützer Kessler (http://www.nzz.ch/aktuell/zuerich/stadt_region/freispruch-fuer-tierschuetzer-kessler-1.18084718), auf NZZ.ch, abgerufen am 22. Mai 2013.
16. Novartis c. Kessler (<http://www.strafprozess.ch/novartis-c-kessler/#more-7328>), auf strafprozess.ch, abgerufen am 21. Mai 2013.
17. Kessler appelliert gegen Urteil wegen Botox-Vorwurf (<http://www.tagblatt.ch/ostschweiz/thurgau/kantonthurgau/tz-tg/Kessler-appelliert-gegen-Urteil-wegen-Botox-Vorwurf;art123841,3322555>), auf Tagblatt.ch, abgerufen am 4. März 2013.
18. Tierschützer Erwin Kessler zieht Gerichtsurteil weiter (<http://www.tagblatt.ch/ostschweiz/stgallen/rheintal/rt-pi/Tierschuetzer-Erwin-Kessler-zieht-Gerichtsurteil-weiter;art169,3322989>), auf Tagblatt.ch, abgerufen am 5. März 2013.
19. Teilsieg für Tierschützer Kessler (<http://www.tagblatt.ch/ostschweiz/stgallen/rheintal/rt-pi/Teilsieg-fuer-Tierschuetzer-Kessler;art169,3544019>), auf Tagblatt.ch, abgerufen am 21. September 2013.
20. VgT reicht Klage gegen Fleischverband ein (<http://www.werbewoche.ch/vgt-reicht-klage-gegen-fleischverband-ein>), Medienwoche.ch, abgerufen am 14. Januar 2015.
21. Fleisch-Streit eskaliert wegen Werbespot (<http://www.20min.ch/schweiz/news/story/21833507>), 20min.ch, abgerufen am 14. Januar 2015.
22. Medienmitteilung: SFF wehrt sich gegen politisch motivierte Werbung des Vereins gegen Tierfabriken (http://www.metzgerei.ch/de/Medienmitteilung-SFF_2014-10_TVSpotVgT_D.pdf) Metzgerei.ch, abgerufen am 14. Januar 2015.
23. Wegen Anti-Fleisch-Werbung: Metzger stinksauer auf SRF (<http://www.blick.ch/news/wirtschaft/wegen-anti-fleisch-werbung-metzger-stinksauer-auf-srf-id3377075.html>), Blick.ch, abgerufen am 14. Januar 2015.
24. Rejet d'un recours d'Erwin Kessler après un article du « Matin » (http://jusletter.weblaw.ch/services/login.html?targetPage=http://jusletter.weblaw.ch/julissues/2015/816/rejet-d-un-recours-d_365b3d320f.html__ONCE&handle=http://jusletter.weblaw.ch/julissues/2015/816/rejet-d-un-recours-d_365b3d320f.html__ONCE), auf Jusletter.Weblaw.ch, abgerufen am 8. Januar 2016.
25. BGer 5A_207/2015 vom 3. August 2015 (http://www.servat.unibe.ch/dfr/bger/150803_5A_207-2015.html), auf servat.unibe.ch, abgerufen am 8. Januar 2016.
26. Erstmals führt ein Facebook-Like zu Prozess. In: *20 Minuten*. (20min.ch (<http://www.20min.ch/schweiz/news/story/Erstmals-fuehrt-ein-Facebook-Like-zu-Prozess-14184016>) [abgerufen am 14. Juni 2017]).
27. Facebook-User akzeptiert Urteil nicht. In: *Tages-Anzeiger*. 2017, ISSN 1422-9994 (<http://zdb-katalog.de/list.xhtml?l?iss%3D%221422-9994%22&key=cql>) (tagesanzeiger.ch (<http://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/verbrechen-und-unfaelle/facebooklikeurteil-weitergezogen/story/14752801>) [abgerufen am 14. Juni 2017]).
28. Verleumderische Hetzkampagnen gegen den VgT und andere vegane Organisationen und Persönlichkeiten. (<http://www.vgt.ch/doc/linksextreme/>) Abgerufen am 14. Juni 2017.
29. Erwin Kessler: Linksextreme Hetz-Kampagnen gegen den VgT und andere Organisationen u... In: *VgT*. 5. April 2016 (archive.is (<http://archive.is/61ywc#selection-135.736-135.795>) [abgerufen am 14. Juni 2017]).
30. Pascal Hollenstein: Kessler straflos als «Nazi» bezeichnet. In: *St.Galler Tagblatt*. 28. Juni 2018 (tagblatt.ch (<http://www.tagblatt.ch/schweiz/kessler-strafllos-als-nazi-bezeichnet-id.1032769>) [abgerufen am 2. Juli 2018]).
31. Hühner-KZ in Langenhart bei Müllheim (<http://www.vgt.ch/news2004/041216.htm>), vgt.ch, abgerufen am 13. Dezember 2014.
32. Nazi-Deutschland beschliesst Beibehaltung der Hühner-KZs (<http://www.vgt.ch/news2003/031126.htm>), auf VgT.ch, abgerufen am 13. April 2015.
33. Landesweiter Grossbetrug mit "Bio-" und "Freiland-Eier" (<http://www.vgt.ch/vn/0904/huehner-sf-ti.htm>), auf VgT.ch, abgerufen am 13. April 2015.
34. Tierschützer kritisieren sich gegenseitig (<http://www.tagblatt.ch/ostschweiz/stgallen/wil/wv-au/Tierschuetzer-kritisieren-sich-gegenseitig;art266,4288113>), auf Tagblatt.ch, abgerufen am 20. Juli 2015.
35. VgT-Nachrichten 1996/6, S. 11–12. (online (<http://www.vgt.ch/vn/9606/goetschel.htm>)).
36. Recht + Freiheit 1996/4, S. 4. (online (<http://indyvegan.org/wp-content/uploads/2015/07/Sonderrecht-für-Minderheiten-R-F-4-96.pdf>)).
37. Der jüdisch beeinflusste Sonntags-Blick verwechselt "Judenhetze" und "jüdische Hetze" (http://www.vgt.ch/news_bis2001/981208.htm), auf VgT.ch, abgerufen am 14. März 2016.
38. Zu Ellen Ringiers Pelzmantel: Ethik ist unteilbar! (http://www.vgt.ch/vn/0004/ellen_ringiers_pelzmantel.htm), auf VgT.ch, abgerufen am 14. März 2016.
39. Erwin Kessler: Post boykottiert militanten Tierschützer (<http://www.beobachter.ch/archiv/inhaltsverzeichnisse/artikel/erwin-kessler-post-boykottiert-militanten-tierschuetzer/>), auf Beobachter.ch, abgerufen am 1. August 2015.
40. Hintergründe des Nutztier-Dramas (<http://www.vgt.ch/vn/0003/nutztierdrama.htm>), auf VgT.ch, abgerufen am 1. August 2015.

41. Ende des verlogenen Gratiszeitung "Metropol" (<https://web.archive.org/web/20020707173351/http://www.vgt.ch/news2002/020215.htm>) (Memento vom 7. Juli 2002 im *Internet Archive*), auf VgT.ch, abgerufen am 16. Dezember 2015.
42. Einschätzung der Situation 1998 (<http://chronologie.gra.ch/index.php?p=28>), auf gra.ch, abgerufen am 12. März 2015.
43. Diskriminierende Anwendung des Antirassismusesetzes: Der jüdische Talmud darf rassistisch sein! (<https://web.archive.org/web/20020227025223/http://www.vgt.ch/news/980404.htm>) (Memento vom 27. Februar 2002 im *Internet Archive*).
44. Verbot und Beschlagnahmung des «Babylonischen Talmuds»? Bezirksanwaltschaft Zürich. Nichteintreten. Rechtskräftig. (<http://chronologie.gra.ch/index.php?p=6&t=7&id=32>), auf gra.ch, abgerufen am 12. März 2015.
45. Einschätzung der Situation 2001 (<http://chronologie.gra.ch/index.php?p=31>), auf gra.ch, abgerufen am 12. März 2015.
46. Pascal Krauthammer: *Das Schächtverbot*. S. 261.
47. Pascal Krauthammer: *Das Schächtverbot*. S. 255.
48. Mit Staatsterror und Verleumdungen wird versucht, VgT-Präsident Erwin Kessler mundtot zu machen (<https://web.archive.org/web/20120725074249/http://www.vgt.ch/vn/0303/neonazi-verleumdung.htm>) (Memento des Originals (<https://tools.wmflabs.org/gifbot/deref.fcgi?url=http%3A%2F%2Fwww.vgt.ch%2Fvn%2F0303%2Fneonazi-verleumdung.htm>) vom 25. Juli 2012 im *Internet Archive*) Info: Der Archivlink wurde automatisch eingesetzt und noch nicht geprüft. Bitte prüfe den Link gemäß [Anleitung](#) und entferne dann diesen Hinweis.), auf VgT.ch, abgerufen am 12. März 2015.
49. Einschätzung der Situation 2002 (<http://chronologie.gra.ch/index.php?p=32>), auf gra.ch, abgerufen am 12. März 2015.
50. Kessler muss 10 000 Franken bezahlen (<http://www.thurgauerzeitung.ch/altdaten/thurgau-alt/ostschweiz/thurgau/kantonthurgau/tz-tg/art131331,1883897>), auf ThurgauerZeitung.ch, abgerufen am 12. März 2015.
51. Das verlogene Buch "Das Schächtverbot in der Schweiz" des jüdischen Autors Pascal Krauthammer (<http://www.vgt.ch/doc/krauthammer/index.htm>), auf VgT.ch, abgerufen am 20. Juli 2015.
52. Einschätzung Rassismus 2006 (<http://chronologie.gra.ch/index.php?p=42>), auf gra.ch, abgerufen am 12. März 2015.
53. Zur Diskussion um das Antirassismus-Gesetz (<http://www.vgt.ch/news2006/061008-ARG.htm>), abgerufen am 12. März 2015.

Abgerufen von „https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Erwin_Kessler&oldid=178821610“

Diese Seite wurde zuletzt am 3. Juli 2018 um 05:55 Uhr bearbeitet.

Der Text ist unter der Lizenz „Creative Commons Attribution/Share Alike“ verfügbar; Informationen zu den Urhebern und zum Lizenzstatus eingebundener Mediendateien (etwa Bilder oder Videos) können im Regelfall durch Anklicken dieser abgerufen werden. Möglicherweise unterliegen die Inhalte jeweils zusätzlichen Bedingungen. Durch die Nutzung dieser Website erklären Sie sich mit den [Nutzungsbedingungen](#) und der [Datenschutzrichtlinie](#) einverstanden. Wikipedia® ist eine eingetragene Marke der Wikimedia Foundation Inc.